

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage der Zusammenarbeit mit thak. Werbung und Kommunikation, Gerabronn (nachfolgend „Agentur“ genannt). Änderungen bedürfen der Schriftform.

1. Zusammenarbeit bei Werbeaufträgen

- 1.1 Die Agentur verpflichtet sich, das in der Auftragsbeschreibung eines Kostenanschlages oder Angebots näher bezeichnete Werk zu erstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Die Zusammenarbeit zwischen Agentur und Auftraggeber ist zeitlich unbestimmt. Der zeitliche Umfang wird gemeinsam mit dem Auftraggeber verabredet.
- 1.2 Wenn ein Auftrag für ein verabredetes Projekt vorliegt, werden alle entstandenen Kosten mit dem Kunden abgerechnet, auch wenn der Auftrag abgebrochen oder geändert wird. Dies gilt ebenso für Entwürfe und Konzeptionen, die nicht zur Ausführung kommen (Kosten für nachträglich vom Auftraggeber geforderte Änderungen oder Entwurfsvarianten werden extra berechnet). Der Auftrag muss bei der Auftragserteilung klar definiert sein (§ 315 BGB). Bei Nichtabnahme bestellter und erbrachter Leistungen seitens des Auftraggebers wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig.
- 1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk abzunehmen, wenn es zumindest im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Auf Verlangen der Agentur ist der Auftraggeber jederzeit auch zu Teilabnahmen verpflichtet, insbesondere zur Abnahme von Entwürfen, Druckvorlagen, etc. Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen aufbauen, auch wenn diese vorher abgenommenen Teilleistungen Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einem Entwurf beruhen, der seinerseits von dem Auftraggeber abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollte.
- 1.4 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt dann zustande, wenn die Agentur ihn schriftlich bestätigt, der Auftrag durch den Auftraggeber schriftlich erteilt wird bzw. wenn der Auftraggeber eine erbrachte Leistung annimmt.

2. Honorare für Werbeaufträge

- 2.1 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich auf zeitlicher Basis (Stunden- oder Tagessätze), es erfolgt eine monatliche Abrechnung. Bei einem Pauschalhonorar für ein Projekt erfolgt die Rechnungsstellung direkt nach Lieferung. Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden Akontozahlungen fällig, die separat verabredet werden.
- 2.2 Im Stunden-, Tages- bzw. Pauschalhonorar enthalten sind Besprechungen, Konzeptionen, Recherchen, Texten, Layoutarbeiten sowie die Überwachung von Foto- und Filmarbeiten, des Drucks sowie der Werbemittelproduktion. Nicht enthalten sind Rechnungen Dritter (von Fotografen, Druckereien, Verlagen, Internet-Partner sowie anderen Dienstleistern) sowie Nutzungsentgelte für externes Bildmaterial und Honorar-Rechnungen – sie werden mit einem Aufschlag von 10 Prozent (für Bearbeitung) weiterberechnet. Die Agentur tritt in diesem Fall im Namen des Kunden als Auftraggeber auf. Weiter nicht im Honorar enthalten sind außergewöhnliche Aufwendungen zum Beispiel für Recherchen und Vervielfältigungen, dazu kommen in jedem Fall noch Verpackungs- und Versandkosten, Aufwendungen für Modellanfertigungen o.ä., Spesen (Reise- und Unterkunftskosten) und Fahrtgeld – diese Kosten werden separat abgesprochen und gesondert berechnet.
- 2.3 Sämtliche Rechnungen verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.4 Die Leistungen der Agentur bleiben bis zur vollen Bezahlungen deren geistiges und materielles Eigentum.
- 2.5 Preise und Lieferungen verstehen sich ab thak. Werbung und Kommunikation, Gerabronn.
- 2.6 Rechnungen sind ohne Abzug sofort bei Zugang fällig. Die Vergütung ist auch dann sofort und ohne Abzug zu zahlen, wenn die Mangelfreiheit des Werkes zwischen den Parteien streitig sein sollte. Für den Beginn des Zahlungsverzuges ist darum keine zusätzliche Mahnung erforderlich. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über den jeweiligen Bankdiskontzinsen der EZB berechnet. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Für jede Mahnung, die nach Verzugsbeginn oder mehr als einen Monat nach Rechnungsstellung erfolgt, kann die Agentur Mahnkosten in Höhe von Euro 5,00 erheben. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Bei Zahlungsverzug steht der Agentur, sofern die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden, ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm ggf. überlassenen Gegenständen in angemessenem Umfang zu, gleich ob es sich um körperliche Gegenstände oder um Dokumente in elektronischer Form handelt. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich auch auf die Datenträger. Das Zurückbehaltungsrecht kann durch eine geeignete Sicherheitsleistung abgewendet werden. Wird der Agentur eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt oder gerät er in Zahlungsverzug, so kann die Agentur vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz fordern. Die Agentur kann in diesem Fall auch die sofortige Zahlung aller offenen, wenn auch nicht fälligen Rechnungen fordern bzw. noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorkasse ausführen.

3. Anzeigenschaltung bei Zeitschriften

- 3.1 Die Agentur erstellt im Auftrag Kundenzeitschriften in gedruckter oder digitaler (etwa Internet, .pdf-Format, etc.) Form.
- 3.2 Die Agentur verpflichtet sich, das in den jeweiligen Mediadaten bzw. in der Auftragsbeschreibung eines Kostenanschlages oder Angebots näher bezeichnete Werk zu erstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür die vereinbarte Vergütung/Anzeigenhonorare zu entrichten.
- 3.3 Ein Auftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt erst zustande, wenn die Agentur den Auftrag schriftlich bestätigt. Liefertermine sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie in der Auftragsbestätigung explizit vermerkt sind. Bei Nichtabnahme bestellter und erbrachter Leistungen seitens des Auftraggebers wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig. Sollte der Auftraggeber nach der Bestätigung des Auftrags durch die Agentur vom Auftrag zurücktreten, sind Stornierungskosten und Gewinnausfall in Höhe von 80 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Sofern der Auftraggeber einen Nachweis führt, dass die Agentur einen geringen Schaden erlitten hat, können die Stornierungskosten geringer ausfallen.
- 3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk abzunehmen, wenn es zumindest im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Der Auftraggeber erhält rechtzeitig vor der Veröffentlichung einen Korrekturabzug zur zeitnahen Änderung bzw. Freigabe – die Termine werden vorgegeben und müssen unbedingt eingehalten werden. Sollten die Termine vom Auftraggeber nicht gehalten werden, so wird auf Punkt 6.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Weitere Korrekturabzüge werden mit jeweils 30,00 Euro zzgl. MWST berechnet. Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen aufbauen, auch wenn diese vorher abgenommenen Teilleistungen Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einen Entwurf beruhen, der seinerseits von dem Auftraggeber abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollte.
- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Erstellung der Vorlagen benötigten Unterlagen (Texte, Bilder, etc.) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen – die genauen Termine werden in den jeweiligen Mediadaten bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sollten die Materialien nicht rechtzeitig vorliegen, so ist die Agentur berechtigt, die Anzeige bzw. PR-Präsentation aus frei zugänglichen Quellen zu erstellen – der Kunde muss sie anschließend fristgerecht freigeben. Ist eine Gestaltung durch die Agentur nicht möglich, ist thak. berechtigt, den Auftrag zu den unter Punkt 3.3 genannten Bedingungen zu stornieren.

4. Anzeigenhonorare

- 4.1 Die Bezahlung erfolgt auf Basis der in den jeweiligen Mediadaten bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Höhe. Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden Akontozahlungen fällig, die separat verabredet werden.
- 4.2 Bei der Erstellung von kompletten Kundenzeitschriften sind in der vereinbarten Vergütung Besprechungen, Konzeptionen, Recherchen, Texten, Layoutarbeiten sowie die Überwachung von Foto- und Filmarbeiten, des Drucks sowie der Werbemittelproduktion enthalten. Nicht enthalten – soweit nicht anders vereinbart – sind Rechnungen Dritter (von Fotografen, Druckereien, Verlagen, Internet-Dienstleister, Repro- und Lithoanstalten sowie anderen Dienstleistern) sowie Nutzungsentgelte für externes Bildmaterial und Honorar-Rechnungen, sie werden mit einem Aufschlag von 10 Prozent (für Bearbeitung) weiterberechnet. Die Agentur tritt in diesem Fall im Namen des Kunden als Auftraggeber auf. Weiter nicht im Honorar enthalten sind außergewöhnliche Aufwendungen zum Beispiel für Recherchen, Telefongebühren und Vervielfältigungen, dazu kommen in jedem Fall noch Verpackungs- und Versandkosten, Aufwendungen für Modellanfertigungen o.ä., Spesen (Reise- und Unterkunftskosten) und Fahrtgeld – diese Kosten werden nach vorheriger Absprache gesondert berechnet.
- 4.3 Sämtliche Rechnungen verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.4 Die Leistungen der Agentur bleiben bis zur vollen Bezahlungen deren geistiges und materielles Eigentum.

4.5 Preise und Lieferungen verstehen sich ab thak., Gerabronn.

- 4.6 Rechnungen sind ohne Abzug sofort bei Zugang fällig, spätestens jedoch nach acht Kalendertagen. Die Vergütung ist auch dann sofort und ohne Abzug zu zahlen, wenn die Mangelfreiheit des Werkes zwischen den Parteien streitig sein sollte. Für den Beginn des Zahlungsverzuges ist darum keine zusätzliche Mahnung erforderlich. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über den jeweiligen Bankdiskontzinsen der EZB berechnet. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Für jede Mahnung, die nach Verzugsbeginn oder mehr als einen Monat nach Rechnungsstellung erfolgt, kann die Agentur Mahnkosten in Höhe von Euro 5,00 erheben. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Bei Zahlungsverzug steht der Agentur, sofern die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden, ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm ggf. überlassenen Gegenständen in angemessenem Umfang zu, gleich ob es sich um körperliche Gegenstände oder um Dokumente in elektronischer Form handelt. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich auch auf die Datenträger. Das Zurückbehaltungsrecht kann durch eine geeignete Sicherheitsleistung abgewendet werden. Wird der Agentur eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt oder gerät er in Zahlungsverzug, so kann die Agentur vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz fordern. Die Agentur kann in diesem Fall auch die sofortige Zahlung aller offenen, wenn auch nicht fälligen Rechnungen fordern bzw. noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorkasse ausführen.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Für alle Arbeiten von thak. Werbung und Kommunikation gilt das Urhebergesetz. Bei voller Bezahlung gehen die Nutzungsrechte für den abgesprochenen Verwendungszweck und die vereinbarte Nutzungsdauer in den Besitz des Auftraggebers über. Jede anderweitige Nutzung ist nur mit Einwilligung der Agentur und gegen Nachhonorar statthaft – alle anderen Rechte (etwa Kürzungen und Änderungen des Textes, Weiterführen des Projekts in eigener Regie oder von anderen Agenturen, Kopieren der Entwürfe auf Papier, von Hand oder elektronisch) sind ausgeschlossen. Wird der Agentur vom Auftraggeber Material (Bilder, Texte, Filme, etc.) zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt, garantiert der Auftraggeber, dass er im Besitz sämtlicher Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte ist bzw. sich sämtliche Rechte beschafft. Vorschläge bzw. Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Konzeption haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht.
- 5.2 Die Eigentumsrechte an Fotomaterial, etc. bleiben bei der Agentur. Alle Materialien (inkl. Text-, Bild- und andere Vorlagen, Projektmateriale, etc.) zu einem Auftrag müssen bei der Agentur mindestens ein Jahr archiviert werden.
- 5.3 Die Agentur kann Veröffentlichungen und Projekte des Auftraggebers für eigene PR- und Marketingzwecke weitergeben bzw. eigene Broschüren (auch im Internet) aus diesem Material unter Verwendung des Firmennamens und des Logos des Auftraggebers erstellen. Die Agentur ist berechtigt alle Veröffentlichungen mit einem Kurzpressummary (Agentur- oder Namenskürzel in kleiner Schrifttype) zu versehen.
- 5.4 Die Agentur verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber keine Aufträge des direkten Wettbewerbers anzunehmen. Der Auftraggeber benennt die in Frage kommenden Unternehmen schriftlich. Unterlässt der Auftraggeber die Nennung von Wettbewerbern, dann verzichtet er auf das Wettbewerbsverbot. Die Frist des Wettbewerbsausschlusses endet mit der Erfüllung des abgesprochenen Auftrags bzw. mit der Beendigung des Vertrags.

6. Mängel, Haftung

- 6.1 Den Inhalt der Aussagen in PR-Texten, Zeitschriften, Kunden- und Mitarbeitermedien, Anzeigen, Prospekten, Internet-Auftritten, Video-Filmen, etc. hat nach außen allein der Auftraggeber zu vertreten. Die Agentur übernimmt insbesondere keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen. In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, usw.
- 6.2 Der Auftraggeber hat ihm übergebene Arbeiten unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche sind der Agentur gegenüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt diese Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsrechte. In jedem Fall verjähren die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original oder Ausdruck nicht beanstandet werden. Bei Internet- oder anderen Onlineprodukten können Abweichungen von freigegebenen Dateien bzw. Layout nicht beanstandet werden, wenn diese Abweichungen von veralteter Soft- oder Hardware oder solcher, die nicht den Marktstandard entspricht, verursacht werden. Der Auftraggeber kann nur Nacherfüllung oder Minderung verlangen, eine Mängelbeseitigung von Dritten oder die Forderung von Schadensersatz ist nicht möglich. Der Kunde muss sämtliche Vorlagen, Entwürfe und Korrekturabzüge vor dem Druck bzw. der Endfertigung freigeben (sofern es die Zeitvorgabe zulässt). Delegiert der Auftraggeber die Freigabe vollständig oder teilweise an die Agentur, ist diese von der Haftung freigestellt. Eine Haftung für dennoch vorliegende Bild-, Satz- und Druckfehler scheidet somit aus. Mängelrügen, die sich auf ein vom Auftraggeber genehmigtes Konzept beziehen, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 6.3 Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Termine. Darunter fallen etwa verspätete Materiallieferung oder Druckfreigabe sowie Foto-, Film bzw. Recherchetermine, die nicht stattfinden können und wiederholt werden müssen (wegen Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung der Requisiten oder Personen sowie anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse, die nicht von der Agentur verursacht wurden). Soweit nicht Verzug, von der Agentur zu vertretende Unmöglichkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt, beschränkt sich die Haftung der Agentur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Inhabers und der eingeschalteten Erfüllungsgehilfen. Ferner ist die Haftung betragsmäßig auf die Höhe der jeweils vereinbarten Vergütung begrenzt. Alle weiteren Ansprüche gegenüber der Agentur, insbesondere auf Verschuldensersatz, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

7. Sonstiges

- 7.1 Entwürfe und Konzepte sind der Agentur nach angemessener Frist, spätestens jedoch nach Aufforderung, zurückzugeben. Bei Rückgabe von beschädigten Materialien, insbesondere von nicht zur Ausführung gekommener Entwürfe, ist die Agentur berechtigt, Schadensersatz in Höhe eines zusätzlichen Konzeptionshonorars zu fordern. Davon bleibt unbenommen, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen.
- 7.2 Sofern der Auftraggeber nicht einen atypischen Geschehensablauf nachweist, gelten Briefe und vor allem Rechnungen, die an die von dem Auftraggeber angegebene Anschrift gerichtet sind, als ihm am dritten Tage nach der Aufgabe zur normalen Post zugegangen.
- 7.3 Der Agentur stehen von jeder Veröffentlichung mindestens zehn Exemplare im Original als Belegexemplare zu.
- 7.4 Die Agentur verpflichtet sich zur Geheimhaltung. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn der für ein Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers erforderliche zeitliche Zusammenhang wegfällt. Anhaltspunkte, die trotz eines entsprechenden Zeitablaufs für ein Geheimhaltungsinteresse sprechen, sind vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt eine solche Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht des Auftraggebers auf eine über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehende Geheimhaltung.

8. Datenschutz

- Die Agentur beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die genaue Ausgestaltung ist auf der Internetseite www.thak.de/datenschutz hinterlegt.
9. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist Gerabronn, Gerichtsstand ist Langenburg bzw. Ellwangen.

10. Schlussbestimmungen

- Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.